

## Stadt Bopfingen

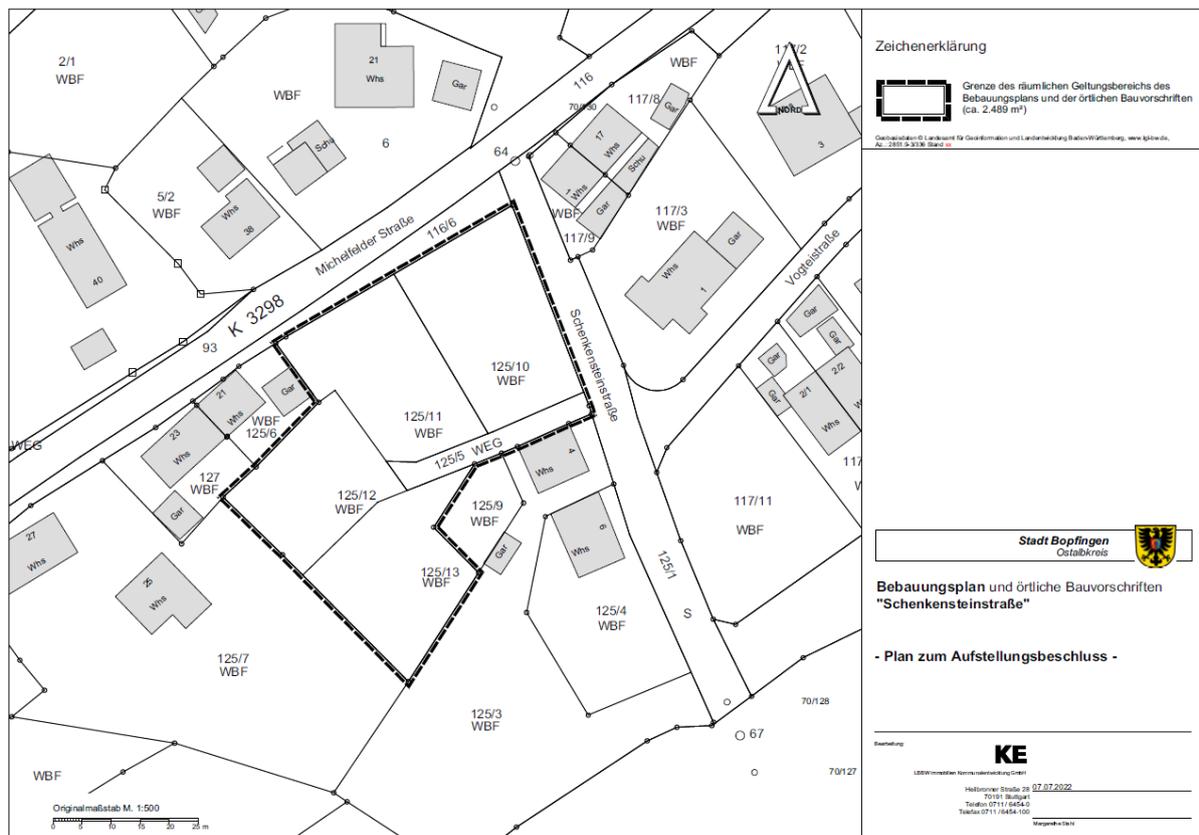
### Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schenkensteinstraße“, Gemarkung Aufhausen

- **Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften im Verfahren der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB**
  - **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Bopfingen hat in der öffentlichen Sitzung am 21.07.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schenkensteinstraße“, Gemarkung Aufhausen, nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit einer Satzung über örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) gefasst.

Insgesamt können durch die Aufstellung des Bebauungsplans ca. 0,2 ha neue Wohnbauflächen im Sinne einer maßvollen Innenentwicklung planungsrechtlich geschaffen werden. Somit entsprechen Ziel und Zweck des Bebauungsplans sowie die Lage und Größe des Baugebietes den Vorschriften des § 13 a BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird deshalb nach den Regelungen des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Für den Planungsbereich ist der Lageplan vom 7. Juli 2022 maßgebend und ergibt sich aus nachstehender unmaßstäblichen Planskizze.



## Ziel und Zweck der Planung

Durch den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum geschaffen werden. Durch Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzung soll das vorhandene Stadtbild des Ortsteils Aufhausen geschützt werden. Hierzu Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzung soll als Allgemeines Wohngebiet erfolgen und damit die Zielsetzung zur Schaffung von Wohnraum absichern. Der Bebauungsplan soll auf Grundlage der beigefügten städtebaulichen Skizze aufgestellt werden.

Die öffentliche Unterrichtung aller Interessierten, auch Kinder und Jugendliche, und die Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) i. V. m. § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Aushangs der Unterlagen (Abgrenzungsplan, Stand 7. Juli 2022 und städtebauliche Skizze, Stand 8. Juli 2022) sowie durch Bereitstellung der Unterlagen unter [www.bopfingen.de](http://www.bopfingen.de) in der Zeit von **Montag, 1. August 2022 bis einschließlich Freitag, 2. September 2022** bei der Stadt Bopfingen, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Wirtschaftsförderung, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen. Auskunft zu den Unterlagen gibt Frau Götz-Burger.

Öffnungszeiten / Dienststunden Rathaus: Vormittags von Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, nachmittags Dienstag 16.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen, sich an o. g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Bopfingen, den 22. Juli 2022

*gez. Dr. Gunter Bühler*  
*Bürgermeister*